

Sie behandelte und behandelt das Geheimnis als relatives Vermögensrecht, das über die einschlägigen Normen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegen Zugriffe gesichert ist. Im Falle der schutzfähigen Erfindung nimmt sie im Hinblick auf die dadurch begründete Rechtsanwartschaft (Recht auf das Patent) den künftigen Erwerb eines absoluten Rechts gedanklich vorweg.

Diese Gruppe lizenzgegenständlicher Objekte ließ sich also bei großzügiger Handhabung ebenfalls mit dem an der Patentlizenz entwickelten Lizenzbegriff und dem angenommenen Rechtscharakter des Lizenzvertrages in Einklang bringen. Prototyp der Lizenz blieb der Patentlizenzvertrag. In der Rechtslehre bildete er den ausschließlichen Untersuchungsgegenstand. Wesen, Begriff und Rechtscharakter der Patentlizenz wurden zum Wesen, Begriff und Rechtscharakter der Lizenz schlechthin.

### 3. Kongruenz zwischen Lizenzpraxis und Lizenzrechtslehre

Für die Zeit bis zum Beginn der revolutionären politischen und technischen Entwicklung nach Beendigung des zweiten Weltkrieges stimmten Lizenzrechtslehre und Lizenzpraxis im wesentlichen überein. Der immaterielle Charakter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und das damalige Niveau der Produktionstechnik und ihrer Weiterentwicklung erlaubten es, einmal bekannt gewordene technische Lehren, die durch Sonderrechte nicht geschützt waren, mit relativ geringem Aufwand und ohne Mitwirkung ihres ursprünglichen Inhabers nachzunutzen.<sup>16</sup> Für ihren entgeltlichen Austausch bestand keine Notwendigkeit und demzufolge auch kein Interesse. Diese Erkenntnisse verschafften dem nutzenden Kapitalisten keinen Konkurrenzvorteil. Er konnte sie auch umsonst haben.

Die ökonomische Position des Erstbesitzers wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mußte also erst rechtlich privilegiert werden, um diese Ergebnisse seiner alleinigen Verfügungsgewalt einzuordnen und andere an ihrem entgeltlichen Austausch zu interessieren. Diese Aufgabe übernahm in erster Linie das Patent.<sup>17</sup>

16 Vgl. auch G. Feige/W. Seiffert, *Internationale Lizenzen*, a. a. O., S. 50 ff. Die Autoren übersehen bei ihrer Darstellung der Lage m. E. allerdings, daß die unentgeltliche Nutzung rechtlich nicht geschützter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse nicht schon aufgrund ihres immateriellen Charakters möglich ist, sondern eine gewisse Unkompliziertheit dieser Ergebnisse voraussetzt.

17 Das Patentsystem ist das Ergebnis einer gesellschaftlichen und technischen Entwicklung, in deren Verlauf die verselbständigte technische Idee als ausnahmsweise Produktivkraft, wie Marx es nennt (vgl. a. a. O., S. 337), unter den Bedingungen des Privateigentums an den Produktionsmitteln besondere Bedeutung erlangte. Es ist der Versuch, die Kollision der Interessen zwischen den Kapitalisten als Klasse und dem einzelnen auszugleichen, und entspricht dem Inhalt kapitalistischer Produktionsverhältnisse, und dem Wirken kapitalistischer Gesetzmäßigkeiten. Das erklärte Ziel dieses Systems ist trotz aller anders lautenden Beteuerungen in der Literatur, dem Kapitalisten, der sich patentierte technische Lehren aneignet, ihre zeitweise privilegierte Ausbeutung zu ermöglichen. Den einstigen Bedingungen entsprechend errechnete sich der Kapitalist den höchsten Profit aus dem Vorteil, den ihm der alleinige Besitz technischer Ergebnisse verschaffte. Diesen Alleinbesitz sicherzustellen war die erste und eigentliche Aufgabe des Patents. Die Ausschließlichkeit der dem Patentinhaber zustehenden Rechte entzog patentierte wissenschaftlich-technische Ergebnisse dem allgemeinen Zugriff und verwandelte sie dadurch in Waren. Ihre Eigenschaft, Produktivkraft zu sein, machte und macht ihren Gebrauchswert aus. Der durch die Patentierung ermöglichte Alleinbesitz verlieh ihr darüber hinaus auch Tauschwert.